

BEGRÜNDUNG
zum
BEBAUUNGSPLAN NR2.1
GEWERBEGEBIET „AM STADTWALD“
1.ÄNDERUNG
der
STADT GRIMMEN

Der Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.08.1992 mit Auflagen genehmigt worden. Die Erfüllung, der in der Genehmigung vom 13.08.1992 benannten Auflagen wurden mit dem Schreiben vom 11.09.1992 durch die höheren Verwaltungsbehörde bestätigt und die Genehmigung zur Bekanntmachung des B-Planes erteilt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 22.09.1992 im Amtsblatt der Stadt Grimmen. Der Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen ist damit rechtskräftig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 wird die unter Pkt. 8 getroffene textliche Festsetzung im Teil B - Text, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, aufgehoben.

Mit der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 2.1 ist nunmehr auch die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Somit ist auch die Errichtung der genannten Anlage im Bereich den nicht überbaubaren Grundstücksflächen möglich. Da gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 15 im Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen sind, ist für den Fall der Überbauung dieser Fläche pro 15 qm versiegelter Fläche ein Starkbaum mit mind. 12 cm Stammumfang zusätzlich zu pflanzen.

Diese Änderung entspricht der Tendenz der möglichen Entwicklung im Gewerbegebiet und dient der optimaleren Ausnutzung der Gewerbeflächen innerhalb dieses Gebietes, bevor an anderen Standorten neue Gewerbeflächen erschlossen werden müssen.

Grimmen, 16.04.1998

Bandelin
stellv. Bürgermeister

